

ber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Annahme der wissenschaftlichen Arbeit teilt der Dekan dem Bewerber schriftlich mit. Diplomarbeiten, die im Rahmen eines Fachhochschulstudiums abgelegt wurden, können nach Begutachtung durch einen Fachvertreter von der Kommission als äquivalent erachtet werden."

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 28. Januar 2004 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg, Vorsitzenden des Leitungsgremiums, vom 11. Februar 2004.

Regensburg, den 11. Februar 2004

Der Rektor  
Prof. Dr. Alf Zimmer

Diese Satzung wurde am 11. Februar 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. Februar 2004 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. Februar 2004.

KWMBI II 2004 S. 1790

221021.0855-WFK

**Satzung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
für die Philosophischen Fakultäten I-IV  
der Universität Regensburg**

**Vom 11. Februar 2004**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Promotionsordnung für die Philosophischen Fakultäten I-IV der Universität Regensburg vom

10. August 2000 (KWMBI II S. 1201) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Prüfungsordnung gilt für die Philosophischen Fakultäten

I – Philosophie und Kunstwissenschaften,

II – Psychologie, Pädagogik und Sportwissenschaft,

III – Geschichte, Gesellschaft und Geographie,

IV – Sprach- und Literaturwissenschaften.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktorin beziehungsweise eines Doktors der Philosophie kann in den folgenden Fächern abgelegt werden:

Allgemeine Sprachwissenschaft

Kunstgeschichte

Allgemeine Wissenschaftsgeschichte

Lateinische Philologie

Amerikanistik  
(American Studies)

Musikwissenschaft

Anglistik (British Studies)

Musikpädagogik

Bodenkunde

Pädagogik

Deutsche Philologie

Philosophie

Englische Philologie

Politikwissenschaft

Englische Sprachwissenschaft

Psychologie

Evangelische Theologie

Romanische Philologie

Geographie

Slavische Philologie

Geschichte

Soziologie

Griechische Philologie

Sportwissenschaft

Indogermanische Sprachwissenschaft

Vergleichende Kulturwissenschaft

Informationswissenschaft

Vergleichende Literaturwissenschaft

Klassische Archäologie

Vor- und Frühgeschichte“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird vor dem Wort „drei“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Worte „und seinen Stellvertreter“ angefügt.

4. In § 5 wird folgender neuer Abs. 6 angefügt:

„Über die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist der Doktorand umgehend in Kenntnis zu setzen.“

5. In § 6 Abs. 5 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Ausnahmen von der erforderlichen Notenstufe sind zulässig.“

## 6. § 7 wird wie folgt geändert:

## a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„Scheidet nach der Annahme als Doktorand dessen Betreuer aus der Universität Regensburg aus, so kann der Promotionsausschuss diesem die weitere Betreuung der Arbeit sowie die Bestellung zum Gutachter gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 gestatten.“

## b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

## 7. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

## a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Kumulative Promotionen können im Ausnahmefall auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit den Fachvertretern vom Promotionsausschuss genehmigt werden.“

## b) In Satz 3 wird das Wort „jedoch“ gestrichen.

## 8. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

## a) In Satz 1 werden die Worte „und im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern“ gestrichen.

## b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die zuständigen Fachvertreter und der Kandidat können Vorschläge machen.“

## 9. § 12 wird wie folgt geändert:

## a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Jedes Gutachten enthält einen Notenvorschlag. Sofern die Gutachter vor der Drucklegung bestimmte Überarbeitungen empfehlen, so ist dies im Gutachten eindeutig zu kennzeichnen.“

## b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Notenstufen für die Dissertation lauten:

„summa cum laude“ (0.5) = eine ungewöhnlich hervorragende Leistung;

„magna cum laude“ (1) = eine besonders anzuerkennende Leistung;

„cum laude“ (2) = eine den Durchschnitt überragende Leistung;

„rite“ (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

„insufficienter“ (4) = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.“

## 10. In § 13 Abs. 4 werden die Worte „Schlägt mindestens einer der“ durch die Worte „Schlagen die“ ersetzt.

## 11. § 14 erhält folgende Fassung:

„(1) Unmittelbar nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheidet der Promotionsausschuss über Annahme oder Ablehnung der eingereichten Arbeit.

(2) Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem übereinstimmenden Vorschlag der Gutachter.

(3) Wenn die Gutachter abweichende Noten vorschlagen, Sondergutachten vorliegen oder gemäß § 13 Abs. 3 oder 4 ein Obergutachter bestellt wurde, entscheidet die Prüfungskommission unter Würdigung der Gutachten über die Bewertung der Dissertation. Dabei gelten die in § 12 Abs. 4 genannten Notenstufen.

(4) Die Dissertation kann nur dann mit ‚summa cum laude‘ bewertet werden, wenn alle Gutachten auf ‚summa cum laude‘ vorschlagen und der Obergutachter sich dieser Bewertung anschließt.

(5) Haben alle bestellten Gutachter für die Bewertung der Dissertation die Note ‚insufficienter‘ vorgeschlagen, ist die Dissertation abgelehnt.

(6) Wird die Dissertation abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. Der Dekan benachrichtigt die deutschen Hochschulen, soweit sie das Promotionsrecht in dem Fach der Dissertation haben.

(7) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet den Doktoranden unverzüglich über die Annahme der Dissertation und die Festsetzung der Note. Anschließend ist dem Doktoranden Einsicht in die Gutachten zu gewähren.“

## 12. § 20 wird wie folgt geändert:

## a) Abs. 2 erhält folgende Fassung :

„Vor der Drucklegung ist die Genehmigung für die zu veröffentlichende Textfassung einzuholen. Die Vervielfältigungs- oder Druckgenehmigung erteilt der Dekan aufgrund einer Freigabe durch den Promotionsausschuss, wobei der Promotionsausschuss festzustellen hat, dass Empfehlungen der Gutachter gemäß § 12 Abs. 3 angemessen berücksichtigt sind. Hierzu sind nötigenfalls Stellungnahmen der Gutachter einzuholen.“

## b) In Abs. 3 Buchst. a Satz 1 wird das Wort „Buch-“ durch das Wort „Dissertations-“ ersetzt.

## 13. § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„In folgenden Promotionsfächern setzt die Annahme als Doktorand die folgenden zusätzlichen Nachweise voraus:

a) BODENKUNDE: deutsche und/oder englische Sprachkenntnisse.

b) DEUTSCHE PHILOLOGIE: lateinische Sprachkenntnisse.

c) EVANGELISCHE THEOLOGIE: drei Hauptseminarscheine in einem anderen Fach.

d) GEOGRAPHIE: deutsche und/oder englische Sprachkenntnisse, mindestens jedoch zwei moderne Sprachen.

e) GESCHICHTE: Nachweis über die Kenntnis von zwei Fremdsprachen, darunter Latein.

f) KUNSTGESCHICHTE: Lateinkenntnisse.

g) KLASSISCHE ARCHÄOLOGIE: Latinum und Graecum.

h) PÄDAGOGIK: Nachweis des erfolgreichen Besuchs der Methodenausbildung im Promotionsfach.

i) PSYCHOLOGIE: Nachweis des erfolgreichen Besuchs der Methodenausbildung im Promotionsfach.

j) ROMANISCHE PHILOLOGIE: Sprachkenntnisse in mindestens zwei romanischen Sprachen; eine wissenschaftliche Veranstaltung (Niveau: Hauptstudium) in der zweiten romanischen Sprache.

k) SLAVISCHE PHILOLOGIE: Sprachkenntnisse in mindestens zwei slavischen Sprachen, eine wissenschaftliche Veranstaltung (Niveau: Hauptstudium) in der zweiten slavischen Sprache.

l) VERGLEICHENDE LITERATURWISSENSCHAFT: Nachweis über die Kenntnis von zwei modernen Fremdsprachen.

m) SOZIOLOGIE: Gute Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, darunter Englisch. Fällt die Dissertation in den Bereich der Soziologie, kann ein mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossenes Studium für das Lehramt an öffentlichen Schulen, bei dem Sozialkunde ‚ein Unterrichtsfach‘ oder ‚ein vertieft studiertes Fach für das Lehramt an Gymnasien‘ im Sinne von § 3 LPO I war, auf Antrag des Kandidaten als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden, sofern dieser eine insgesamt mindestens dreisemestrige Ausbildung in Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung nachweisen kann. Fällt die Dissertation in den Bereich der Didaktik der Sozialkunde, setzt die Zulassung ein mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossenes Studium für das Lehramt an öffentlichen Schulen voraus, bei dem Sozialkunde ‚ein Unterrichtsfach‘ oder ‚ein vertieft studiertes Fach für das Lehramt an Gymnasien‘ im Sinne von § 3 LPO I war; in diesem Fall ist eines der drei nach § 8 Abs. 1 Buchst. d) geforderten Hauptseminare in Didaktik der Sozialkunde zu erbringen.

n) SPORTWISSENSCHAFT: englische Sprachkenntnisse, Nachweis des erfolgreichen Besuchs der Methodenausbildung im Promotionsfach.

o) VOR- UND FRÜHGESCHICHTE: Nachweis über die gesicherte Kenntnis der lateinischen Sprache (Latinum) sowie zweier moderner Fremdsprachen.“

14. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„A. MUSTER DES TITELBLATTES DER DISSERTATION

Titel \_\_\_\_\_

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Philosophischen Fakultät I/II/III/IV (Philosophie und Kunstwissenschaften) oder (Psychologie, Pädagogik und Sportwissenschaft) oder (Geschichte, Gesellschaft und Geographie) oder (Sprach- und Literaturwissenschaften) der Universität Regensburg

vorgelegt von

\_\_\_\_\_ Vor- und Zuname aus

\_\_\_\_\_ Geburts-, Heimat- oder Wohnort

\_\_\_\_\_ Jahreszahl der Vorlage der Arbeit bei der Fakultät

[falls zutreffend: Die Arbeit entstand in gemeinsamer Betreuung durch die Philosophische Fakultät I/II/III/IV der Universität Regensburg und die N.N.-Fakultät der Universität N.N.]

Druck- oder Verlagsort \_\_\_\_\_ Jahreszahl

B. MUSTER FÜR DIE RÜCKSEITE DES TITELBLATTES

Erstgutachter:

Zweitgutachter: "

15. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„MUSTER DER URKUNDE

Die Philosophische Fakultät I/II/III/IV (Philosophie und Kunstwissenschaften) oder (Psychologie, Pädagogik und Sportwissenschaft) oder (Geschichte, Gesellschaft und Geographie) oder (Sprach- und Literaturwissenschaften) der Universität Regensburg verleiht

unter dem Dekanat des Professors

.....

Herrn/Frau .....

aus .....

DEN GRAD EINER DOKTORIN / EINES DOKTORS DER PHILOSOPHIE (Dr. phil.)

nachdem er/sie im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die

mit der Note ..... beurteilte Dissertation

mit dem Thema .....

sowie durch die am .....

mit der Note .....

abgelegte mündliche Prüfung (Disputation)

im Fach .....

die Gesamtnote ..... erreichte und seine/ihre besondere wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

[falls zutreffend: Die Arbeit entstand in gemeinsamer Betreuung durch die Philosophische Fakultät I/II/III/IV der Universität Regensburg und die N.N.-Fakultät der Universität N.N.]

Regensburg, den

Der Dekan der Fakultät Philosophie und Kunstwissenschaften; / Psychologie, Pädagogik und Sportwissenschaft; / Geschichte, Gesellschaft, Geographie; / Sprach- und Literaturwissenschaften "

## § 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Auf bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung laufende Promotionsverfahren und Wiederholungsprüfungen findet die Promotionsordnung für die Philosophischen Fakultäten I–IV der Universität Regensburg vom 10. August 2000 (KWMBI II S. 1201) Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 28. Januar 2004 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg, Vorsitzenden des Leitungsgremiums, vom 11. Februar 2004.

Regensburg, den 11. Februar 2004

Der Rektor  
Prof. Dr. Alf Zimmer

Diese Satzung wurde am 11. Februar 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. Februar 2004 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. Februar 2004.

KWMBI II 2004 S. 1791

221021.0155-WFK

**Achte Satzung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
für die Juristische Fakultät  
der Universität Augsburg**

**Vom 18. Februar 2004**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 83 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Augsburg vom 7. November 1975 (KMBI II S. 836), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Februar 2002 (KWMBI II 2003 S. 465), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende „Vorbemerkung zum Sprachgebrauch“ eingefügt:

**„Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungspassus wird nach der Zahl 1 der Passus „§§ 23 und 29“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird jeweils der Passus „eines Doktors“ durch den Passus „des Doktors/der Doktorin“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als überdurchschnittlicher Erfolg im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 APromO gilt:

a) die Gesamtnote nicht schlechter als „vollbefriedigend“ in der Ersten Juristischen Staatsprüfung, der Ersten Juristischen Prüfung oder der Zweiten Juristischen Staatsprüfung;

b) die Gesamtnote nicht schlechter als „2,50“ in der nach dem Diplomstudium Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Augsburg abgelegten Diplomprüfung oder einer vergleichbaren Abschlussprüfung;

c) die Gesamtnote nicht schlechter als „gut“ in der nach dem Aufbaustudium für ausländische Juristen an der Universität Augsburg abgelegten Magisterprüfung.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Bewerber, der

a) eine der in Abs. 1 Buchst. a genannten Prüfungen mit einer Gesamtnote nicht schlechter als „befriedigend“ bestanden hat, oder

b) die in Abs. 1 Buchst. b genannte Prüfung mit der Gesamtnote nicht schlechter als „3,0“ bestanden hat,

kann auf Antrag zur Promotion zugelassen werden, wenn er

– als Nachweis im Sinne von § 4 Abs. 2 APromO zwei Seminarscheine vorlegt, die an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg bei verschiedenen Hochschullehrern erworben und mindestens mit der Note „gut“ bewertet wurden und

– zwei Hochschullehrer der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg die Promotion befürworten und einer von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Es können auch Bewerber zur Promotion zugelassen werden, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes studiert haben, wenn sie die Erste Juristische Staatsprüfung, die Erste Juristische Prüfung oder die Zweite Juristische